

aber mit gutem Erfolg. Auch in diesen pathologischen Fällen findet sich öfter vermerkt, daß die Blutung zwar zum Stehen kommt, daß der Uterus aber keineswegs besonders gute Kontraktionen zeigt.

Literatur:

Th. Franz, *Monatsschrift f. Geb. u. Gyn.* 1916. Bd. XLIII und 1918. Bd. XLVII.
 — Hohenbichler, *Monatsschr. f. Geb. u. Gyn.* 1920. Bd. LII. — Höhne, im *Lehrbuch der Gynäkologie von Küstner.* — Holzapfel, *Zeitschr. f. Geb. u. Gyn.* Bd. XLVII. — W. Moeller, *Zentralblatt f. Gynäkologie* 1912. — Schäffer, *Handbuch von v. Winckel.* — Sellheim, *Handbuch von Döderlein-Zweifel.* — Stoeckel, *Lehrbuch für Geburtshilfe.* — Strassmann, *Archiv für Gynäkologie* Bd. LIII. — Stumpf, *Handbuch von v. Winckel.* — Tandler, im *Handbuch der Frauenheilkunde von Menge-Opitz.* — Warnekros, *Archiv für Gynäkologie* Bd. CIX. — Weibel, *Archiv für Gynäkologie* Bd. CXI. — Werth, *Handbuch von Müller.* — Zangemeister, *Handbuch von Döderlein.* — Zweifel, *Lehrbuch der Geburtshilfe.*

Unterbrechung der Schwangerschaft und Strafrecht. (Bemerkungen zum gleichnamigen Aufsatz von Holzapfel in Nr. 11.)

Von

Dr. Albert Niedermeyer in Schönberg O.-L.

Die sehr lesenswerten Ausführungen von Herrn Prof. Holzapfel über die strafrechtliche Bedeutung der Schwangerschaftsunterbrechung dürften wohl im wesentlichen ungeteilte Zustimmung finden. Wenn ich es trotzdem unternehme, an sie einige Betrachtungen anzuknüpfen, so geschieht dies lediglich aus dem Grunde, um in einigen Punkten von untergeordneter Bedeutung die Bedenken vorzubringen, die beim Lesen des Aufsatzes von Holzapfel an einigen Stellen sich aufdrängen. Im einzelnen hier den Standpunkt der Strafrechtsreform, insbesondere des Amtlichen Entwurfes von 1925, zu besprechen, erübrigt sich; ich darf wohl hierüber auf meine ausführliche Arbeit »Ärztliche Eingriffe und Strafrechtsreform« verweisen, die in der Zeitschrift für ärztliche Fortbildung erscheint. — Die Bedenken gegen die Darstellung von Holzapfel sind im einzelnen folgende:

1) Holzapfel schreibt S. 562: »Das Bestehen eines Operationsrechts wird vom Reichsgericht nicht anerkannt.« Unter »Operationsrecht« wird die Summe aller Rechtsnormen verstanden, die sich auf operative Eingriffe beziehen. Die von Holzapfel gewählte Ausdrucksweise ist daher juristisch nicht ganz präzise; er meint offenbar die Lehre vom »Berufsrecht«, wenn er in diesem Zusammenhange vom Operationsrecht spricht. Setzt man das erstere Wort für letzteres, so ist der Fehler in der Ausdrucksweise berichtigt. Uns Medizinern erscheint dies vielleicht als eine unbeachtliche Wortklauberei; aber ein Jurist würde daran, und mit Recht, Anstoß nehmen.

2) Daß auch die mutmaßliche, sogenannte »präsumtive« Einwilligung bei einem bewußtlosen Kranken die Körperverletzung ausschließt, ist keineswegs unumstrittenes Dogma. Die präsumtive Einwilligung des Verletzten als Rechtfertigungsgrund ist weder aus dem Text des Gesetzes zu entnehmen, noch ergibt sie sich als solcher aus der wissenschaftlichen Interpretation und der Rechtsprechung mit Sicherheit. Wer also unter der Herrschaft des geltenden Strafrechts einen Bewußtlosen operiert, setzt sich noch immer der Gefahr der Bestrafung aus. Zum Glück ist kaum anzunehmen, daß sie in der Tat erfolgen würde, aber es ist schlimm genug, daß sie theoretisch möglich ist. Die Strafrechtsreform schafft hier erfolgreich Wandel.

3) Daß nach geltendem Recht die künstliche Frühgeburt nicht unter § 218 StGB. falle, ist gleichfalls nicht unwidersprochen. Die unglückliche Fassung des § 218 läßt in der Tat die Deutung zu, daß auch die Einleitung der Frühgeburt den Tatbestand der Abtreibung erfüllt, obgleich hier doch jede Tötungsabsicht fehlt und der Vorsatz auf vorzeitige Geburt eines lebenden Kindes gerichtet ist. Es liegt dies am Wortlaut des § 218: » . . . äbtreibt oder im Mutterleibe tötet . . .«. Das Wort oder bedeutet bekanntlich in unserer Gesetzessprache stets eine Alternative zweier einander ausschließender Begriffe. Man hat daher logisch interpretiert: »Abtreibung« und »Tötung im Mutterleibe« sind zwei verschiedene Begriffe. Daher wird unter »Abtreibung i. e. S.« die bloße Bewirkung des vorzeitigen Abganges der Frucht verstanden. Wie gefährlich diese Deutung für die Geburtshilfe ist, hat Radbruch (vgl. Darst. des in- u. ausl. Strafr., Bes. T. Bd. V) erkannt, als er darauf hinwies, daß damit jede Beschleunigung der Geburt bereits als Gefährdungsdelikt den Tatbestand der »Abtreibung« verwirkliche, was einer »Ächtung der gesamten Geburtshilfe« gleichkäme! Die Entwürfe haben bekanntlich die unhaltbare Fassung aufgegeben und erblickten nur in der Tötung der Frucht eine Abtreibung, daher die Formulierung » . . . durch Abtreibung oder im Mutterleibe tötet . . .«.

4) In dem Festhalten an der prinzipiellen Strafbarkeit der Abtreibung werden wir wohl in überwiegender Zahl Holzapfel zustimmen. Die von ihm hierfür angeführten Gründe sind mit die durchschlagendsten. — Nicht ganz gerecht wird Holzapfel dem Standpunkt der katholischen Moraltheologie, aus dem er nur das schroffe Nein herausliest. Ganz so simpel, wie man immer den Standpunkt der katholischen Moraltheologie in der Abtreibungsfrage hinzustellen beliebt, ist er doch nicht. Vielmehr beweist die Vertiefung in das einschlägige Schrifttum, daß die Fragen mit einer Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit behandelt werden, an der sich mancher ein Beispiel nehmen könnte, der sich für berufen hält, gegen die Strafbarkeit der Abtreibung aufzutreten. Besonders die Schriften von Muckermann lassen tiefstes Verständnis für alle Gewissenskonflikte erkennen. Ich habe an anderer Stelle den Standpunkt des Kirchenrechts und der Moraltheologie in der Abtreibungsfrage eingehender kritischer Würdigung unterzogen und bin zu dem Ergebnis gelangt, daß man, je tiefer man eindringt, desto mehr erkennt, wie falsch es ist, bloß von engherzigem und blindem Fanatismus zu reden. Es läßt sich demgemäß auch nicht der Satz aufrecht erhalten, daß »mit Recht v. Franqué von einem Arzt, der sich den Forderungen der katholischen Moraltheologie unterstellt, völligen Verzicht auf geburtshilfliche Tätigkeit verlangt«.

5) In der Ablehnung der von Radbruch geforderten »Dreimonatsgrenze« und der Begründung dieser Ablehnung darf Holzapfel restlos zugestimmt werden.

Hingegen wird nie völlige Einigung zu erzielen sein über die Frage der Indikationen, die die Unterbrechung rechtfertigen sollen. Bezüglich der sozialen Indikation dürfte wohl jedes Wort von Holzapfel unterschrieben werden können. Nicht ganz ungeteilten Beifall werden hingegen die Ausführungen über die eugenische und die »Notzuchtsindikation« finden. Im einzelnen darauf einzugehen, unterlasse ich gern, da Ströme von Tinte über diese Frage geflossen sind, und noch immer nicht ist diese Mensur ausgepaukt. Vielleicht ist Holzapfel's Standpunkt etwas zu optimistisch, wenn er glaubt, »keinem erfahrenen Arzt oder Staatsanwalt und Richter wird die schwindelnde Schwangere ein X für ein U machen«. Wenn es bloß immer so leicht wäre, in der Frage der »Notzucht« das Richtige zu treffen! Daß ethische Gründe angesichts der »schwarzen Schmach« für sie sprechen, wird von keiner Seite verkannt. Wo aber bleibt der Gesetzkünstler, der nun eine Norm

in eine auf alle Fälle passende Form schmiedet, so daß Mißbrauch im Einzelfalle ausgeschlossen ist? An dieser Klippe sind bisher alle Versuche gescheitert, und darum ging man ihr, wie Holzapfel mit Recht sagt, bisher aus dem Wege. — Auf die Dauer sicher kein befriedigender Zustand, vor allem keine Lösung der Frage. Sie so zu finden, daß sie nicht bloß auf abnorme Zustände (Krieg, feindliche Besetzung), sondern auf das normale Leben paßt, ist eine schwere Aufgabe. Bis dahin wird es dem Gewissen des einzelnen anheimgestellt bleiben müssen, das zu tun, was er für nötig hält — aber auf die Gefahr hin, sich der Bestrafung auszusetzen. So wenig ich mich für eine gesetzliche Fixierung der »Notzuchtsindikation« wegen der Gefahr des Mißbrauches erwärmen kann, so wenig würde ich mich scheuen, in einem zweifelsfrei erwiesenen Falle von Vergewaltigung eines Mädchens durch eine schwarze Bestie zu curettieren — mit dem bewußten Dolus eventualis der Abtreibung! — aber auch mit dem Gefühl, daß mir kein Unrecht geschähe, wenn ich dafür büßen müßte. Wegen der Schwierigkeit einwandfreien Beweises dürfte ein solcher Fall wohl in praxi sehr selten vorkommen.

6) Bis auf Punkt 2 — die Freigabe bei Notzuchtsschwangerschaft — wird man den vier Forderungen Holzapfel's ohne weiteres beitreten können. — Seine Bedenken gegen die »Bindungen« für den die Unterbrechung ausführenden Arzt teile ich nur, soweit die Aufnahme solcher Bindungen (Konsiliarzwang, Protokoll- und Anzeigepflicht) durch Gesetz gefordert wird. Hingegen kann man ihnen bedenkenlos zustimmen, wenn sie ihre Verankerung nicht im Gesetz, sondern in einer Standesvorschrift erhalten sollen, wie dies die Leitsätze von Puppe bezwecken, die der Schlesischen Ärztekammer unterbreitet worden sind (vgl. die Ausführungen von Puppe in Nr. 11 und des Verf.s in Nr. 13 der Schles. Ärzte-Korrespondenz 1925). Es wäre sehr wünschenswert, wenn Herr Prof. Holzapfel einmal von diesem Standpunkte das Problem ins Auge fassen wollte. Wie sehr die Forderungen Puppe's berechtigt sind, erhellt aus einem erschütternden Falle, den kürzlich Prof. Mathias (Breslau) im Medizinisch-wissenschaftlichen Verein berichtete: Einer jungen Frau, erstmalig schwanger, wird vom Hausarzt ein Lungenspitzenkatarrh andiagnostiziert. Auf Zureden des Arztes gibt das Ehepaar die Einwilligung zur Unterbrechung, die vom Arzt ausgeführt wird. Die Frau stirbt infolge des Eingriffes an Sepsis. Die von Prof. Mathias ausgeführte Sektion ergibt eine kerngesunde Lunge, abgesehen von minimalen alten narbigen Stellen.

Wie wäre wohl dieser Fall verlaufen, wenn der Hausarzt, der bona fide handelte, einen Berater hinzugezogen hätte? Für solche Fälle sind zweifellos Puppe's Richtlinien höchst wertvolle Sicherungseinrichtungen. Den Standpunkt Holzapfel's, auf Beratung durch einen zweiten Arzt zu verzichten, wenn ihm der Fall klar ist, kann man doch nicht für die Allgemeinheit als richtig anerkennen, denn das, worauf eine anerkannte Autorität verzichten kann, behält trotzdem seine Berechtigung für den mit Durchschnittskenntnissen begabten Arzt. Was die Bedenken Holzapfel's wegen der Einengung durch die zugezogenen Berater im Falle einer Meinungsverschiedenheit und wegen der illusorischen Natur des Protokolls betrifft, so verweise ich auf meine hierüber gemachten Ausführungen in Nr. 13 der Schlesischen Ärztekorrespondenz.

Schwierig sind die Probleme, aber keineswegs unlösbar. Ich habe die Überzeugung, daß Herr Prof. Holzapfel gern geneigt sein wird, Argumenten Beachtung zu schenken, selbst wenn sie nicht von autoritativer Seite kommen. Lediglich der Klärung der aufgeworfenen Fragen zu dienen, war die Absicht vorstehender Zeilen.